



**Stadt Pirmasens
Garten- und Friedhofsamt**



Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1



hier:

**artenschutzrechtliche Potenzial-
abschätzung und Einschätzung der
Betroffenheit von Zugriffsverboten
nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung
des Vorhabens für den B-Plan-Entwurf
P 208 „Krankenhaus“, Pirmasens**
Stadtverwaltung Pirmasens – Garten- und
Friedhofsamt

Inhalt

1	Anlass, Beschreibung des Vorhabens.....	4
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
3	Methodik.....	7
4	Schutzgebiete, übergeordnete Planungen, Bestandsbeschreibung der Biotoptstrukturen und faunistische Rückschlüsse	8
5	Einschätzung der Auswirkungen	15
6	Betrachtung der Arten und Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Babauungsplanes	17
7	Zusammenfassung / Abschließende Artenschutzrechtliche Beurteilung / Fazit	27
8	Hinweise und Empfehlungen.....	30

1 ANLASS, BESCHREIBUNG DES VORHABENS

In dieser artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wird eine Vor-Einschätzung des Artenschutzes im Geltungsbereich des von der Stadt Pirmasens zur Aufstellung geplanten Bebauungsplans P 208 „Am Krankenhaus“ durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des in den 1970er Jahren in Kraft getretenen Bebauungsplans P 034 „Krankenhaus“, der in diesem Bereich im Wesentlichen Flächen für den Gemeinbedarf festsetzt. Mit dem Bebauungsplan P 208 soll durch eine Nachverdichtung ein Teil (des weitaus größeren Geltungsbereichs) überplant und die weitere Entwicklung des Krankenhauses sowie seines unmittelbaren Umfeldes gesteuert werden.

Die bisherige Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf greift angesichts der Entwicklungen im Gesundheitswesen und der damit verbundenen Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Krankenhauses und seines Umfeldes künftig zu kurz. Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben sind entsprechend anzupassen. An der Lemberger Straße sollen zudem u.a. eine Kindertagesstätte sowie ein Gesundheitszentrum entstehen.

Bei dem in Vorbereitung befindlichen B-Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan im Bestand. Die Fläche ist seit Jahrzehnten als Fläche für den Gemeinbedarf genutzt und umfasst u. a. den Bereich des Pirmasenser Krankenhauses mit Nebengebäuden, Gross-Parkplätzen, Parkanlagen, Gehölzbestand und Grünflächen sowie das Pflegeheim St. Anton. Der gesamte Geltungsbereich umfasst rund 11 ha.

Flächen, die sich a priori aufgrund ihrer Lage und Größe für die weitere Entwicklung anbieten würden, sind die Bereiche der überwiegend versiegelten Groß-Parkplätze mit Baumreihen (z.T. gesäumt von Alt-Baumbeständen), sowie die Parkanlage nordwestlich des Krankenhauses. Die Wiesenfläche rund um den Hubschrauberlandeplatz wird vermutlich freigehalten. Für sämtliche Flächen besteht bereits Baurecht.

Der Geltungsbereich grenzt westlich an die Lemberger-, nördlich an die Landauer Straße, östlich an den Eisweiherpark und südlich an das Gelände des PLUB an. Die Pettenkoferstraße reicht in das Untersuchungsgebiet hinein und erschließt die vorhandenen Gebäude (Krankenhaus etc.)

Für die Einschätzung wurden für den gesamten Geltungsbereich, der durch Baumaßnahmen betroffen sein könnte, hier als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet, mehrere ökologische Übersichtsbegehungen gemacht. Dabei wurde der Bestand und dessen Umfeld auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten kontrolliert und geprüft, ob durch Inanspruchnahme von Bauflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Vorstudie dient als eine Entscheidungshilfe, ob bzw. inwieweit eine eventuelle spezielle artenschutzrechtliche Hauptstudie nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist. Ist es möglich, durch die Vorstudie ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, ist das Verfahren im Rahmen des B-Plan-Verfahrens abgeschlossen. Andernfalls müsste sich eine Hauptstudie anschließen, die Aussagen über Vermeidungs- u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter vorkommender Arten macht.



Abb.: Übersicht B-Plan-Bereich: Luftbild 2023 und Kataster, mit Geltungsbereich P 208,
Quelle: Caigos, Stadtplanungsamt auf Grundlage von Geobasisinformationen der
Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



Abb.: Übersicht B-Plan-Gelände: Luftbild 2023, Schrägansicht von Süden, Bereich P 208,
Quelle: Caigos Globe, auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- u.
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten:

Der Artenschutz bildet ein eigenständiges Regelungsfeld, als „Besonderer Artenschutz“, gemäß §44 ff. BNatSchG (Inkrafttreten 01.03.2010). Dies bedeutet, dass bei allen Planungen eine Berücksichtigung des „Besonderen Artenschutzrechtes“, der nicht auf bestimmte Schutzgebiete festgelegt ist, einschließlich der europäischen Artenschutzbestimmungen, erforderlich ist. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es in Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fortpflanzungs- u. Ruhestätten),

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Relevante Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang IV (strengh geschützt)** sowie alle **europeischen Vogelarten** unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes, Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Auf weitere Arten, die nicht unter den Schutz o. g. Regelwerke fallen, wurde bei den Begehungen ebenfalls geachtet.

3 METHODIK

Entsprechend der in Punkt 2 genannten rechtlichen Vorgaben ist vor einem Eingriff (z.B. Errichtung und Erweiterung von Gebäuden) sowie bei Rodung von Gehölzbeständen, im Einzelfall die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- u. Pflanzenarten zu prüfen.

Im Frühjahr 2024 erfolgten mehrere Geländebegehungen zur Begutachtung der vorhandenen Gehölze, Altbäume und Gebäude. Hierdurch sollte eine Abschätzung der Auswirkung des Vorhabens auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (hier: vorwiegend heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und weiter Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) gewonnen werden. Als weitere Informationsquellen wurden Internetrecherchen wie das LANIS, mit ArtDaten für das jeweils hier betroffene TK5-Messtischblatt, des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, ausgewertet. Weiter wurden vorhandene relevante Planungen gesichtet, z.B. Landschaftsplan Pirmasens, Biotoptkartierung Rheinland-Pfalz, etc. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse. Es wurde in erster Linie nach Arten Ausschau gehalten, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten oder erhöhte Verantwortung erforderlich ist. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Untersuchungsgebietes, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten erfolgte eine Einschränkung auf die streng geschützten Arten, die zummindest potentiell innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen könnten. Aber auch sonstige Arten wurden nicht außer Acht gelassen. So können a priori die Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden.

4 SCHUTZGEBIETE, ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, BESTANDSBESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN UND FAUNISTISCHE RÜCKSCHLÜSSE

Schutzgebiete/Übergeordnete Planungen:

Im Plangebiet selbst sind keine Flächen oder Objekte des Biotopkatasters und keine Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Naturschutzrecht vorhanden.

Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen:

Im Plangebiet des Vorhabens befinden sich keine leerstehenden Gebäude. Pauschal geschützte Bereiche nach § 30 BNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Pirmasens im Zusammenhang der Bebauung. Bebauung und Freiflächen wechseln sich ab, in Form von versiegelten und wasserdurchlässigen Parkplätzen mit Grünstreifen und Baumreihen, Parkanlagen (Wiesen mit Baumbestand und kleinem temporären, anthropogen geschaffenen Wasserlauf zur Entwässerung von Oberflächenwasser des benachbarten Parkplatzes) und einer wiesenartigen Freifläche im Bereich des Hubschrauber-Landeplatzes des Krankenhauses. Am Rande des Geltungsbereiches, im Westen zur Stadt hin und im Osten zum Freizeitpark Eisweiher hin, geht die Fläche in Böschungen und Wald bzw. waldartige Baumbestände über.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst topographisch bedingt drei Plateaus auf unterschiedlichem Höhenniveau. Der Parkplatz hinter der Feuerwehr (höchste Ebene). Die Pettenkofer Straße mit Krankenhaus, und umgebenden Bauten mit vorgelagerten Grünbereichen sowie Hubschrauberlandeplatz (und Landauer Straße) befinden sich auf dem mittleren Plateau. Die Parkanlage sowie der Großparkplatz nördlich des Krankenhauses und das Fernheizkraftwerk befinden sich auf dem niedrigsten Plateau des Geltungsbereiches. Alle Ebenen werden durch baumbestandene Böschungen getrennt, im Westen durch die Kleingärten der Pettenkofer Delle, an der Landauer Straße durch die Böschung zum Großparkplatz des Krankenhauses hin, südöstlich des Hubschrauber-Landeplatzes und östlich des Fernheizkraftwerkes die Böschung zur tiefsten Senke im Freizeitpark Eisweiher hin.

Überblick über Biotopstrukturen:

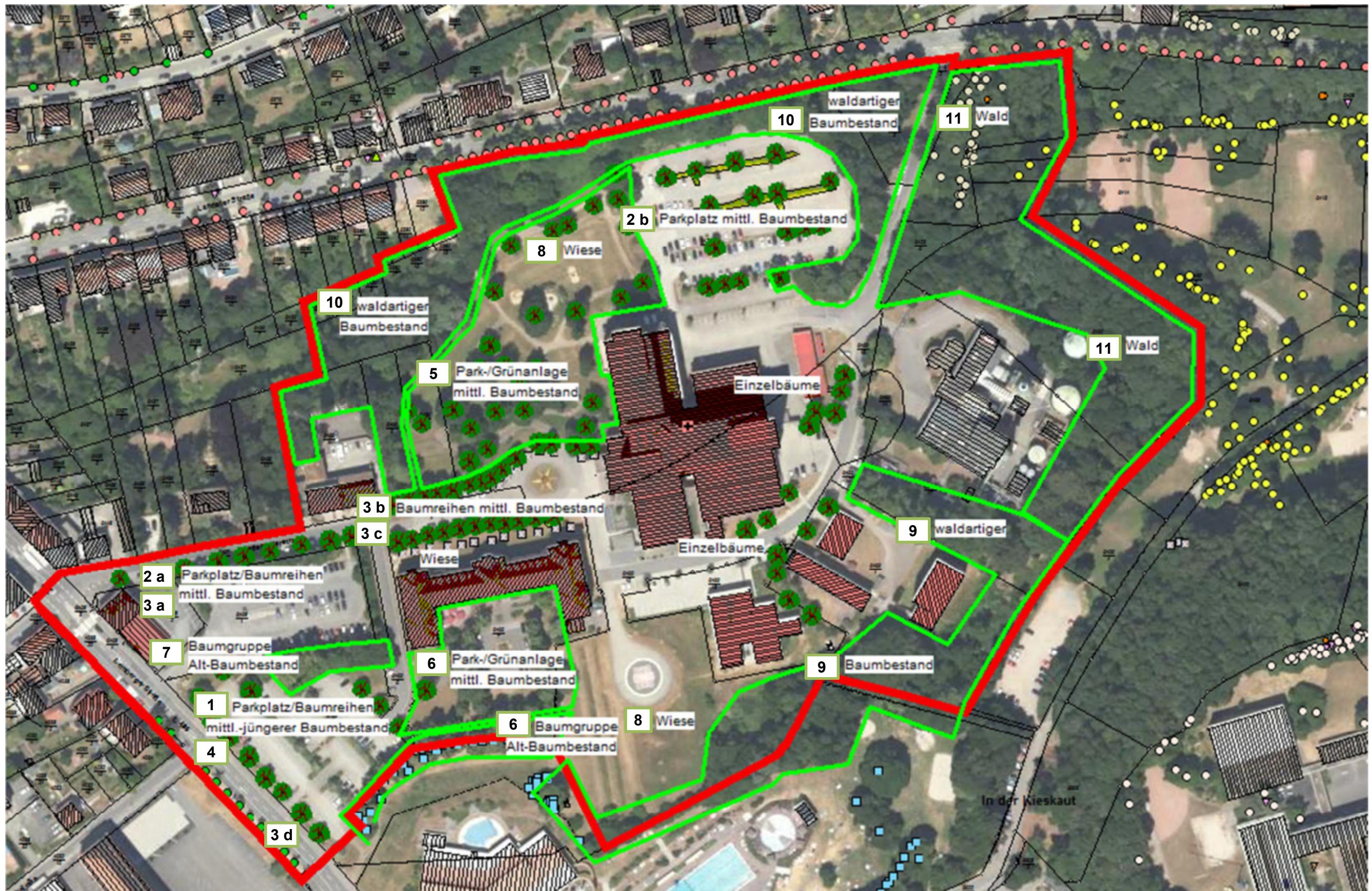
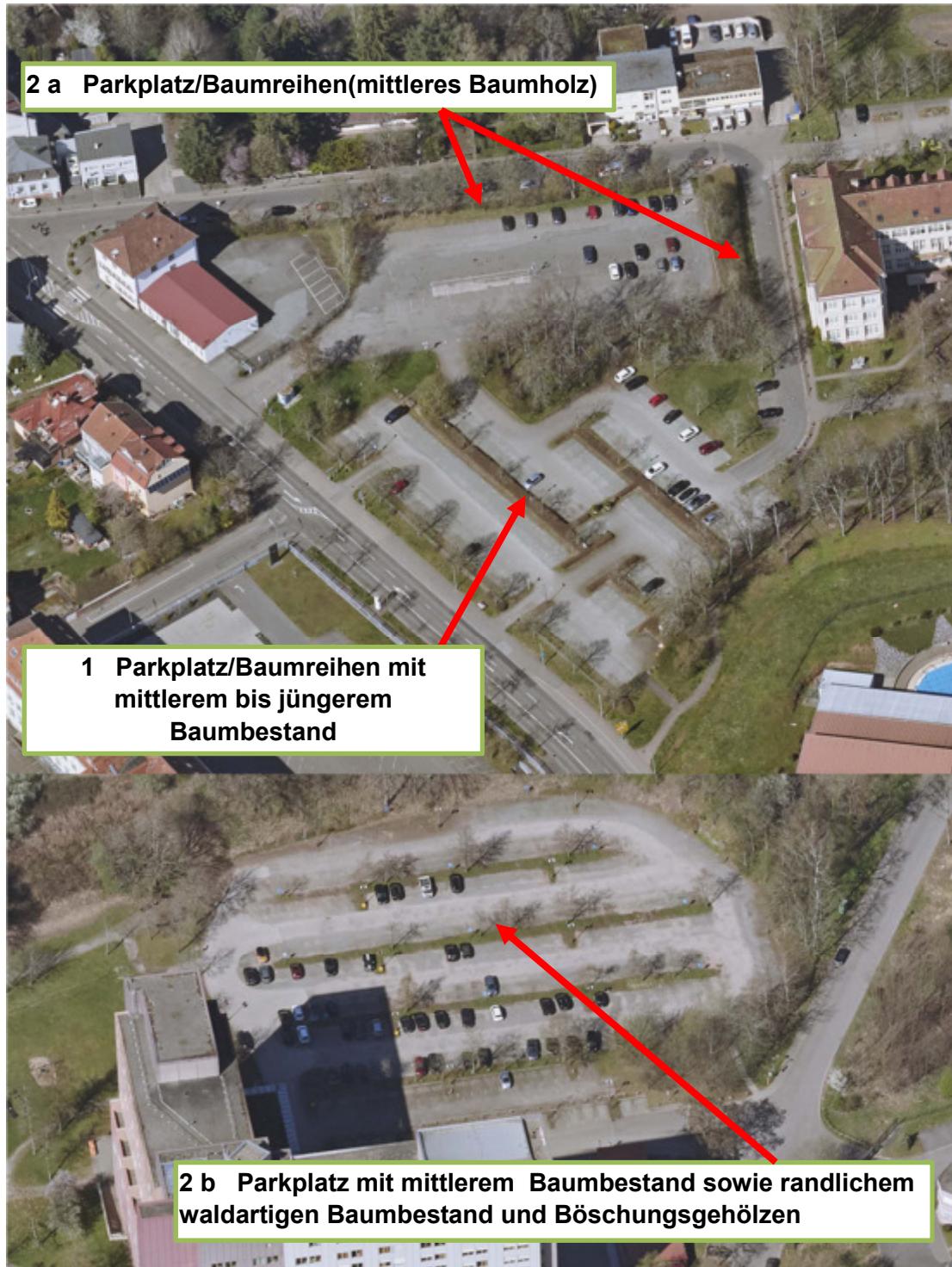


Abb.: Biotopstrukturen des Bestandes im Geltungsbereich, Stand März/April 2024 (Erläuterung in nachfolgendem Text), Quelle: eigene Darstellung, auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Nachfolgende Abbildungen: Luftbild 2023, Schrägangsicht der jeweiligen Bereiche vom Süden aus, Geltungsbereich P 208, Quelle: CaigosGlobe, auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

1, 2 a, 2 b Parkplätze mit mittlerem bis jüngerem Baumholz und Gehölzen:



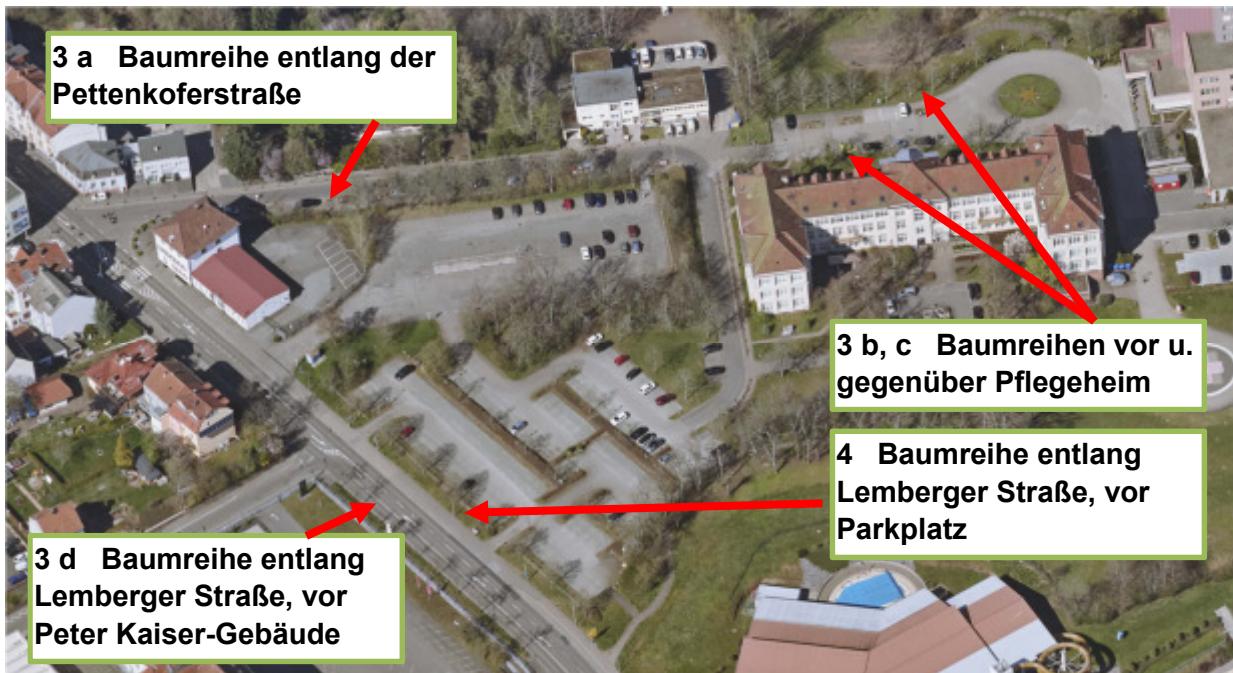
1 Der Parkplatz besteht überwiegend aus versiegelter Pkw-Aufstellfläche, wird durch intensiv gepflegte Grünstreifen mit Baumreihen strukturiert und von kleinen Intensiv-Grünflächen mit Baumbestand eingesäumt. Prägende Gehölze: Bergahorn, Winterlinden

2 a Der Parkplatz besteht aus versiegelter Pkw-Aufstellfläche und wird durch intensiv gepflegte Grünstreifen am Rande und Böschungen mit Baumreihen eingesäumt.

2 b Der Parkplatz besteht aus überwiegend wasserdurchlässiger Pkw-Aufstellfläche und wird durch wenige gliedernde intensiv gepflegte Grünstreifen durch Baumreihen (mittlerer Baumbestand) strukturiert. Prägender Baum: Schwarzerle. Am Rande an den Böschungen ist der Parkplatz mit waldartigem Baumbestand umsäumt. Prägende Gehölze: Eiche, Buche, Birke, Schwarzpappel, Bergahorn.

Die Randgehölze sollten im Bebauungsplan erhalten und entsprechend festgesetzt werden.

3 a-d, 4 Baumreihen entlang der Pettenkofer- und Lemberger Straße, mit jüngeren, mittleren bis älteren Baumbeständen:



3 a Der junge Baumbestand entlang der Pettenkoferstraße setzt sich aus der Zierkirsche (*Prunus Serrulata*) zusammen, (2020 gepflanzt).

3b, 3 c Die Baumreihen vor und gegenüber dem Pflegeheim St. Anton bestehen aus einem älteren Bergahornbestand (*Acer pseudoplatanus*), gesäumt von Intensivrasen.

3d Die Baumreihe entlang der Lemberger Straße, vor dem Peter Kaiser setzt sich aus Winterlinden (*Tilia cordata*) mittleren Alters zusammen, (2000 gepflanzt).

4 Die Baumreihe entlang der Lemberger Straße in Höhe des Parkplatzes neben dem PLUB besteht aus Winterlinden (*Tilia cordata*). Der Baumbestand (mittleres Baumholz) wurde erst relativ jüngst gepflanzt.

5 Park-/Grünanlage mit überwiegend mittlerem und z. T. älterem Baumbestand und Intensivwiesen des Parkgeländes



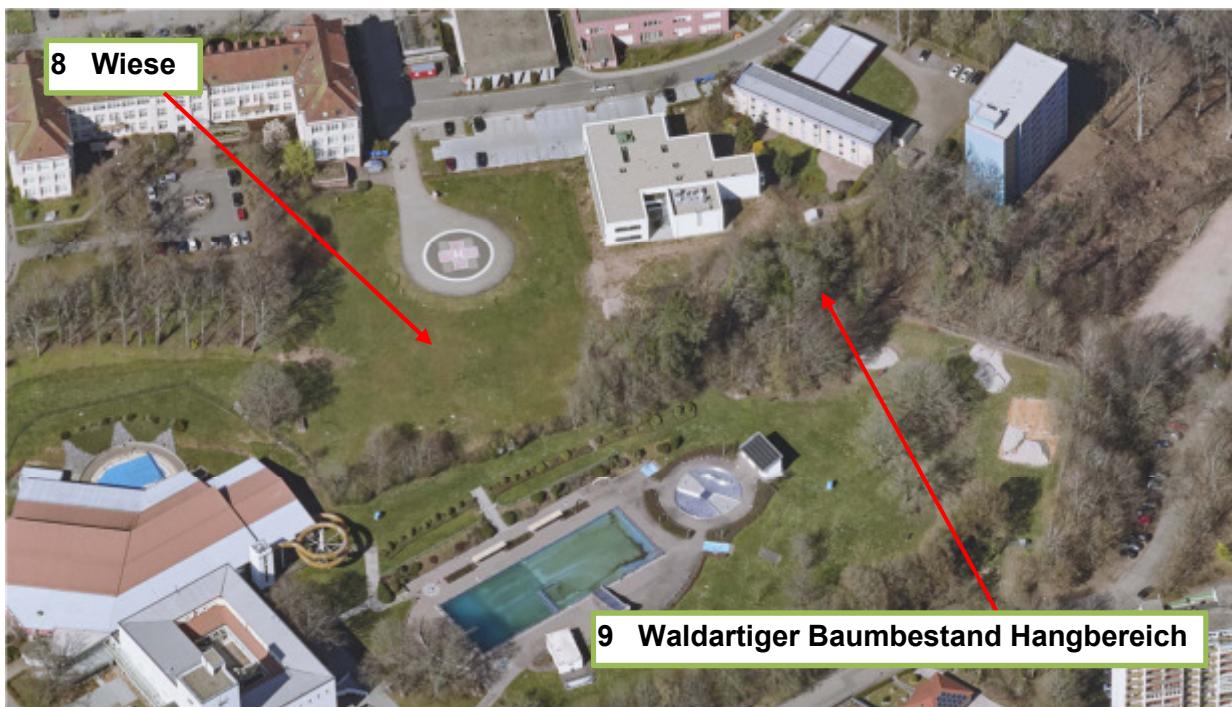
5 Die Parkanlage (Intensivwiese, Spielplatz, Bouleanlage) ist geprägt von Baumgruppen, Einzelbäumen aus mittlerem bis z. T. älterem Baumholz und intensiv gepflegten Wiesenflächen. Prägende Gehölze sind u. a.: Eiche, Buche, Ahorn.

In der Parkanlage des Krankenhauses im Pettenkofer Tal befindet sich in der Parkwiese ein schmaler Graben. Dieser dient als Entwässerung des Großparkplatzes des Krankenhauses und führt durch die Parkanlage oberflächig in einem schmalen natürlichen Wiesengraben in den Talboden des hinteren Talbereiches.

6, 7 Baumgruppen mit älterem Baumbestand, Altgehölze:

6,7 Park-/Grünanlage u. Baumgruppen mit Mittel- u. Alt-Baumbestand und intensiv gepflegter Wiese, bestehend aus u. a.: Roßkastanie, Ahorn, Weide, Winterlinde.

Die Alt-Baumbestände sollten im Bebauungsplan erhalten und entsprechend zum Erhalt festgesetzt werden.

8, 9 Wiese und walartiger Baumbestand

- 8 intensiv gepflegte Wiese (genutzt als Hubschrauberlandeplatz)
 9 Waldartiger Baumbestand am Hang mit direkter Vernetzung zum Waldbestand des Freizeitparkes Eisweiher, im Übergang zur offenen Landschaft. Prägende Gehölze: Eiche, Buche, Ahorn, Birke, etc.

Die Randgehölze sollten im Bebauungsplan erhalten und entsprechend zum Erhalt festgesetzt werden.

- 10 Waldartiger Baumbestand und Gehölze am Hang im nördlichen Geltungsbereich als Vernetzung zwischen den westlich angrenzenden Kleingärten, der nördlich angrenzenden alten Baum-Allee in der Landauer Straße und im Übergang zum östlich angrenzenden Wald als Vernetzung zur offenen Landschaft (Freizeitpark Eisweiher):**



10, 11 Waldartiger Baumbestand, Hanggehölze und Wald bestehend u. a. aus: Schwarzpappel (*Populus nigra*), Eiche, Buche, Birke, Bergahorn.

Die Gehölze sollten im Bebauungsplan erhalten und entsprechend zum Erhalt festgesetzt werden.

Faunistische Rückschlüsse aus der Bestandsbewertung:

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen lassen sich dem Lebensraumtyp Stadt mit den Biotopstrukturen Gross-Parkplatz mit Baumbeständen u. Böschungshecken (1,2), Baumreihe (Alle) und Baumgruppe (3, 4, 6, 7), Park (5), Wiese/Rasen (8), waldartiger Baumbestand (9, 10), Wald (11), zuordnen.

Aufgrund der überwiegend vorhandenen Bäume und Baumstrukturen, in Vernetzung mit den vorhandenen intensiv genutzten und -gepflegten Grünflächen der Siedlungen und vereinzelten Hecken und Gehölzen, wird vorwiegend bzw. **fast ausschließlich die Avifauna, sprich**

Vogelwelt, mit ihrem Brut- u. Nahrungsraum, tangiert sein. Hiervon vor allem Singvögel, Hecken- und Freikronenbrüter (Einzelbäume, Baumreihen(-gruppen) und alte Baumbestände) sowie Halbhöhlen- und Höhlenbrüter. Auch Bodenbrüter im Schutz von Gebüschen können vorkommen. Ebenfalls können Vogelarten des Ökotons Gehölz-Offenland, besonders in den hohen Bäumen der Randbereiche, die ihr Nahrungshabitat u. a. im Geltungsbereich haben, betroffen sein.

Vereinzelt können auch Säugetiere (z.B. Fledermäuse) betroffen sein, und zwar diese Arten, die ihre Lebenswelt auf Nischen in Kulturlandschaften der Stadträume und Siedlungen, wie Gärten, Parks, weitere Grünbereiche des Siedlungsraumes, Bäume, angepasst haben.

Inwieweit „planungsrelevante Arten“ betroffen sein können, wird in Punkt 6 näher erörtert.

5 EINSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN

Das Plangebiet ist aufgrund der bereits vorhandenen überwiegend intensiven Nutzung und der genutzten Flächen durch Bebauung, Verkehr und Frequenz des Menschen vorbelastet. Die Wirkungen künftiger zusätzlicher Bebauung können sowohl anlage- und bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen betreffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die betriebsbedingten Auswirkungen zusätzlicher Eingriffe durch Bebauung, etc., werden voraussichtlich den bisherigen Belastungen entsprechen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung (Geräusche, Lärm – u. a. auch durch Krankenwagensirenen, Verkehr, schon bestehende Siedlungsflächen) ist davon auszugehen, dass sich durch eine zukünftige Verdichtung/Bebauung keine relevant anderen Schadstoff- oder Lärmemissionen ergeben.

➤ ***Keine relevanten Auswirkungen***

Anlagebedingte Auswirkungen und baubedingte Auswirkungen:

Anlagebedingt: Neue Bauflächen können durch ihre Lage, umgeben von bereits vorhandenen Erschließungsstraßen (Pettenkoferstraße, Landauer Straße, Lemberger Straße), gut erreicht werden. Eingriffe betreffen deshalb vorwiegend die Flächen selber. Durch die Lage des B-Planes innerhalb eines bestehenden Baugebietes, sind potentielle Flächen, die sich für eine zusätzliche Bebauung eignen könnten, schon heute überwiegend durch die vorhandene Bebauung und intensive Nutzung vorbelastet (Flächenversiegelung, Geräusche, Staub, Bewegung, Grünflächen).

Die Flächenauslastung nimmt jedoch zu. Und sollten offene Flächen, wie z.B. der Bereich des Parks nordöstlich des Krankenhauses oder Randbegrünungen der Parkplätze mit

alten Baumbeständen im westlichen Geltungsbereich, zur künftigen Bebauung in Erwägung gezogen werden, verringern sich diese.

Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- **Eine Bauabwicklung im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt meist nacheinander und ist zurzeit noch nicht näher absehbar.**
- **Sollten Eingriffe geplant sein, sind diese im Rahmen der nächst folgenden Ebenen-Stufe, der Stufe der Baugenehmigung, abzuhandeln und im Vorfeld entsprechend notwendige Artenschutzgutachten einzufordern, siehe nähere Erörterung in Punkt 6 u. 8.**
- **potentielle Gefährdung, zum Bauablauf bzw. zur Baustelle, grenznah stehender Gehölze, bzw. unmittelbar von der Bebauung betroffene Gehölze,**
hier: Gefährdung des Alt-Baumbestandes (Biotoptstruktur Nr. 7, siehe Punkt 4, und des Baumbestandes (Biotoptstruktur Nr. 4) parallel zum Parkplatz entlang der Lemberger Straße.
- **Verringerung von Freiflächen**
- **möglicher Wegfall von Bäumen und alten Baumbeständen mit Baumhöhlen und potentiellen Nistplätzen**
Die Gefährdung/der Wegfall einzelner Bäume mit potenziellen Nistplätzen könnte zum Verlust von Horst- und Brutplätzen bzw. Baumhöhlen für planungsrelevante Vogelarten und Fledermausarten führen und ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- **möglicher Wegfall von Grünflächen als Nahrungs- u. Bruthabitat**
Der Verlust von Grünflächen führt tendenziell zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes für betroffene relevante Arten.
- **Vorübergehende Wirkungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm, Staub, etc. sind zeitlich begrenzt und absehbar**
- **mögliche relevante Auswirkungen, auf diverse Artengruppen (u. a. Avifauna und Säugetiere), siehe genauere Erörterung in Punkt 6**
- **Generell können im Umfeld von Baumaßnahmen immer angrenzende Gehölze tangiert sein, deshalb gelten dort alle Gehölze als gefährdet und bedürfen ggfs. besonderer Schutzmaßnahmen. Bei Beachtung dieser Schutzauflagen sind keine weiteren baubedingten Wirkungen auf benachbarte Gehölze zu erwarten.**
- **Eingriffe in die Alt-Baumbestände sind nach Möglichkeit zu vermeiden.**

Noch verbleibende mögliche potentielle intensiv genutzte Freiflächen, wie Parkplätze, sind als unproblematisch zu sehen.

6 BETRACHTUNG DER ARTEN UND ABSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN IM GELTUNGSSBEREICH DES BABAUUNGSPLANES

Nachfolgend wird für potentiell vorkommende planungsrelevante Arten überprüft, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. ein funktionaler Bezug möglich und plausibel ist.

Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen:

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist eine artbezogene Abschichtung anhand der Meldelisten wenig sinnvoll. Für das 2x2 km-Raster, in das das Plangebiet fällt, Messtischblatt 3985448 aus dem LANIS Rheinland-Pfalz, sind

- **4 Artnachweise aus den Artengruppen der Falter, Käfer und Vögel genannt, die jedoch nicht alle planungsrelevant sein müssen und nicht alle nach FFH-Richtlinie strenggeschützt sind. Der Vollständigkeit halber und zur Information, werden hier dennoch alle aufgeführt.**
- **Die aufgeführten Arten müssen auch nicht zwangsläufig im Plangebiet auftreten:**
- **Falterart: kleiner Weinschwärmer** (Deilephila porcellus, Erfassungsdatum: 2018-06-13)
*„Sie leben an offenen und sonnigen Orten, wie z. B. auf [Trockenrasen](#) oder an Bahndämmen, Flussufern und Straßenrändern. Die Raupen ernähren sich von [Labkräutern](#), vor allem von [Weißem Labkraut](#) (*Galium album*) und [Echtem Labkraut](#) (*Galium verum*). Die Weibchen legen ihre Eier einzeln oder in kleinen Gruppen an den Knospen der Futterpflanzen ab. Die daraus schlüpfenden Raupen verstecken sich tagsüber am Boden und kommen nur nachts oder an stark bewölkten Tagen zum Fressen hervor. Sie verpuppen sich am Boden unter Pflanzenteilen bzw. in der Erde in einem lockeren Gesinst. Der Falter schlüpft erst nach der Überwinterung.“*
- Quelle: Wikipedia
 - **Ein Vorkommen ist im Plangebiet aufgrund fehlender Biotopstrukturen, die einen geeigneten Lebensraum für diese Art bieten würden unwahrscheinlich und wird daher ausgeschlossen.**
 - **Diese Art ist - von dem abgesehen - nicht planungsrelevant, da in FFH-Richtlinie Anhang II, IV, V, nicht aufgeführt, und ist daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.**
- **Falterart: Mauerfuchs** (Lasiommata megera, Erfassungsdatum: 2023-09-23)

„Der Lebensraum von *Lasiommata megera* ist variabel. Dazu gehören grasige Felshänge und Schluchten, blütenreiche Wiesen und Waldlichtungen. Die Falter kommen oft auf steinigem oder kiesigem Untergrund vor. Der Lebensraum ist in der Regel warm und trocken. Die Weibchen legen die Eier einzeln in Bodennähe in Randstrukturen an Gräsern ab. Raupennahrungspflanzen sind Gräser wie [Echter Schaf-Schwingel](#) (*Festuca ovina*), [Fieder-Zwenke](#) (*Brachypodium pinnatum*). Der Falter bevorzugt rot- bis blauviolette Blüten.“

Quelle: Wikipedia

- **Ein Vorkommen ist im Plangebiet aufgrund fehlender Biotopstrukturen, die einen geeigneten Lebensraum für diese Art bieten würden unwahrscheinlich und wird daher ausgeschlossen.**
- **Diese Art ist - von dem abgesehen - nicht planungsrelevant, da in FFH-Richtlinie Anhang II, IV, V, nicht aufgeführt, und ist daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.**
- **Mäusebussard** (*Buteo buteo*, Erfassungsdatum: 2018-04-11), planungsrelevant
 - **Ein Vorkommen ist im Plangebiet aufgrund vorhandener geeigneter Biotopstrukturen (potentielle Nahrungs- u. Bruthabitate) möglich und wird daher in Erwägung gezogen.**
 - **Diese Art ist planungsrelevant, da sämtliche wildlebenden und einheimischen Vogelarten geschützt sind, gemäß VSR**
- **Käfer: Gemeiner Wollkäfer** (*Lagria hirta*, Erfassungsdatum: 2023-08-13)
„...Sie besiedelt Waldränder, sowohl von Laub-, als auch Nadelwäldern, sowie Wiesen, Bachläufe, Hecken, Gärten, Ruderalflächen, Halbtrockenrasen und andere Lebensräume vom Flachland bis ins Hochgebirge. Die Art ist häufig. Die Larven entwickeln sich in der Bodenstreu in verrottendem Pflanzenmaterial. Sie überwintern und verpuppen sich erst im Frühjahr. Die Imagines treten im Sommer auf.“

Quelle: Wikipedia

- **Ein Vorkommen könnte im Plangebiet aufgrund vorhandener evtl. potentiell geeigneter Biotopstrukturen für einen Lebensraum für diese Art möglich sein.**
- **Diese Art ist - von dem abgesehen - nicht planungsrelevant, da in FFH-Richtlinie Anhang II, IV, V, nicht aufgeführt, und ist daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.**

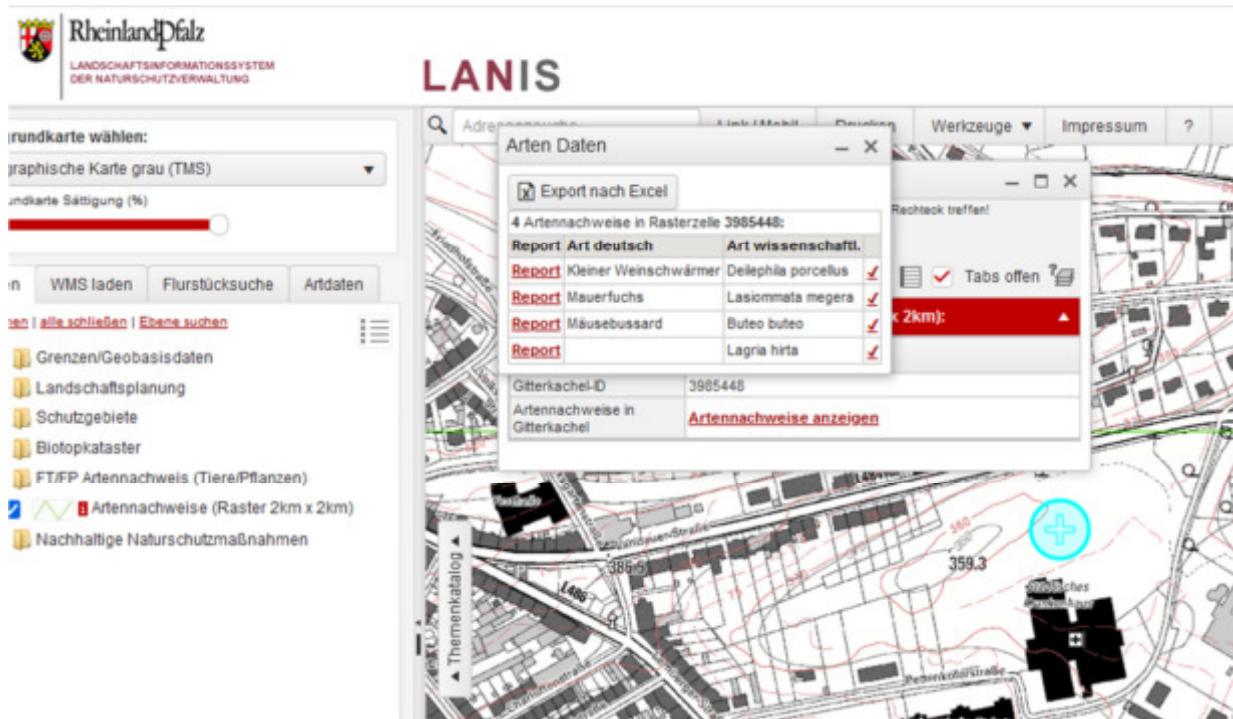


Abb.: Artenachweise 2x2 km-Raster, in das das Plangebiet fällt, Quelle: Messtischblatt 3985448 aus dem LANIS Rheinland-Pfalz, Stand: Recherche März 2024

Die vom LANIS bereit gestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die aufgeführten Arten müssen auch nicht zwangsläufig im Plangebiet auftreten. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um nicht planungsrelevante Arten.

Eine Abschätzung wird daher nachfolgend weiter nach Artengruppen vorgenommen. Dabei sind maßgeblich solche Gruppen, die Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie enthalten sowie die einheimischen Vogelarten.

Ergebnisse der Überprüfung potentieller Vorkommen im Untersuchungsraum anhand der Biotostrukturen und Abschätzung nach Artengruppen:

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen lassen sich dem Lebensraumtyp Stadt mit den Biotostrukturen Gross-Parkplatz mit Baumbeständen u. Böschungshecken (1,2), Baumreihe (Alle) und Baumgruppe (3, 4, 6, 7), Park (5), Wiese/Rasen (8), waldartiger Baumbestand (9, 10), Wald (11), zuordnen.

Flora:

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope und Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

- ***Ein Vorkommen ist im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Biotop- u. Vegetationsstrukturen nicht zu erwarten.***

Fauna:

Potentielle planungsrelevante Arten anhand der Biotopstrukturen:

Amphibien/Reptilien:

Aufgrund des Fehlens von dauerhaften Gewässern und fehlenden geeigneten Lebensraumkriterien an Böschungen und in den vorhandenen Biotopstrukturen, sind im Plangebiet keine Artengruppen der aquatischen und amphibischen Arten (Fische, Muscheln, Krebse, Amphibien, Libellen) und keine Reptilien zu erwarten. Bei einem Blick auf die weitere Umgebung, ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Geltungsbereich Teil eines Wanderkorridors für Amphibien ist. Vorhandene Böschungen gestalten sich im Plangebiet aufgrund von Gehölzbestand eher schattig.

Die Begehungen erbrachten keine Nachweise an Amphibien und Reptilien. Zur Zeit der Begehungen wurde dort nichts gesichtet. Artdaten aus dem LANIS, Raster von 2x2 km, Messtischblatt 3985448 LANIS (Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, Quelle: Internet, Recherchiert, März 2024), ergaben keine Meldungen für diese Artengruppen.

- ***Amphibien und Reptilien können somit hinsichtlich einer Betroffenheit ausgeschlossen werden.***

Vögel:

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) sind auf europäischer Ebene grundsätzlich „sämtliche wildlebenden Vogelarten“ und somit einheimischen Vogelarten geschützt, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG. Besonders geschützt sind Vogelarten, die in Anh. I u. Art. 4(2) der VSR genannt sind.

Potentielle planungsrelevante Arten anhand der im Plangebiet vorhanden Biotopstrukturen:

Lebensraumtyp	Beschreibung	planungsrelevante Arten	gesichtet
Ökoton/Gehölz-Offenland: Wald, waldartiger Baumbestand mit Übergang ins Offenland, siehe randliche Biotopstrukturen waldartiger Baumbestand (9, 10), Wald (11)	geschlossenes Kronendach mit Sträuchern, Farnen, Bodendeckern. vielfältiges Angebot an höhlen- und halbhöhlenbrütenden Arten.	Rotkehlchen, Waldkauz, Buntspecht, Mäusebussard (VSR, Anh. I u. Art. 4 (2), Habicht, Krähe, Rabe, Eichelhäher, Amsel, Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Elster, Meise, Hohlaube (VSR Anh. I u. Art. 4 (2) Brut- u. Nahrungsraum	Amsel, Rotkehlchen
Stadtraum: Gärten, Siedlungen, Parks, Kulturlandschaft, siehe Biotopstrukturen, Gross-Parkplatz mit Baumbeständen u. Böschungshecken (1,2), Baumreihe (Alle) und Baumgruppe (3, 4, 6, 7), Park (5), Wiese/Rasen (8)	Der Stadtraum mit Gärten, Parks, Grünflächen, bieten eine große Vielfalt an Nistmöglichkeiten in Gebäuden, aber auch Bäumen und Sträuchern.	Spatz, Stadttaube, Mauersegler, Schwalbe, Amsel, Rotkehlchen, Krähe, Rabe, Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Elster, Meise, etc. Brut- u. Nahrungsraum	Rotkehlchen, Amsel, Grünfink
Für Bodenbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn sind die Biotopstrukturen im Plangebiet nicht relevant. Diese können hier ausgeschlossen werden.			

- **Lebensraumtyp Ökoton Gehölz-Offenland, siehe randliche Biotopstrukturen, waldartiger Baumbestand (9, 10), Wald (11):**

Aufgrund der Biotopausstattung (waldartige Baumbestände und Wald, an den Rändern des Geltungsbereiches, in die offene Landschaft und Park), an den nördlichen, östlichen und südöstlichen Rändern des Geltungsbereiches ist mit Vogelarten zu rechnen, die das Ökoton Gehölz-Offenland besiedeln. Diese Vogelarten siedeln als Freikronen- oder Höhlenbrüter, in Baumkronen und als Bodenbrüter im Schutz von Gebüschen (Unterholz). Solche Arten sind auf Neststandorte in oder im Schutz von Gehölzen angewiesen, dehnen ihren Aktions- u. Nahrungsraum jedoch deutlich ins Offenland aus, z. B. in die großen Grünflächen der angrenzenden Parks (u. a. als Nahrungsgäste der Wiesen im Geltungsbereich).

- In obiger Tabelle genannte typische Arten sind in dieser Biotopstruktur aufgrund der Eignung des Lebensraumes nicht auszuschließen und können daher als planungsrelevant eingestuft werden:
Neststandorte dieser Arten sind in den randlichen Gehölz-, Baum- u. Strauchstrukturen zu erwarten.
 - Diese Randflächen eignen sich aufgrund der Topographie (Böschungen) nicht gut als bebaubare Bereiche.
 - Die Bereiche sollten erhalten und von der Bebauung und Eingriffen unberührt bleiben. Z. B. durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan.
 - Aufgrund obiger Einschätzungen wird eine Betroffenheit von Brutstandorten der in den oben genannten randlichen Böschungs-Biotopstrukturen vorkommenden Lebensräume in Anspruch nehmender Arten zunächst nicht gesehen, sofern kein Eingriff in diese Bereiche stattfindet, wovon zunächst nicht auszugehen ist, was jedoch dennoch evtl. geschehen kann.
Nahrungshabitate sind angrenzend an den Geltungsbereich (u. a. Grünflächen Eisweiher Park) ausreichend vorhanden. Daher bedarf es dieser Bereiche höchstens einer weiteren Begutachtung auf der Ebene der Baugenehmigung, wenn klar ist, wo eingegriffen wird. Hier müssen dann Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld des Eingriffes umgesetzt werden.
 - Unter diesen Voraussetzungen und zum aktuellen Stand, ist von keinen relevanten Auswirkungen auszugehen
-
- Lebensraumtyp: Stadtraum (Gärten, Siedlungen, Parks, Kulturlandschaft), siehe Biotopstrukturen, Gross-Parkplatz mit Baumbeständen u. Böschungshecken (1,2), Baumreihe (Alle) und Baumgruppe (3, 4, 6, 7), Park (5), Wiese/Rasen (8)

Innerhalb des Geltungsbereiches ist vorwiegend mit Vogelarten zu rechnen, die als Heckenbrüter (Böschungsgehölze, Hecken), Freikronenbrüter (alte Baumbestände, Baum-Alleen, Einzelbäume), als Höhlen-/Halbhöhlenbrüter oder als Bodenbrüter im Schutz von Gebüschen den Stadtraum besiedeln. Neststandorte der potentiellen Besiedler sind vorwiegend in den Gehölzstrukturen sowie in Baumkronen-/höhlen und Sträuchern des Geltungsbereiches zu erwarten. Solche Arten passen sich an den Menschen an und kommen dadurch in ihrem gewählten Lebensraum „Stadt bzw. Siedlung“ mit Lärm, Geräuschen, Verkehr und weiteren Störungen und Gefahren gut zurecht.

- **In obiger Tabelle genannte typische Arten sind in dieser Biotopstruktur aufgrund der Eignung des Lebensraumes nicht auszuschließen und können daher als planungsrelevant eingestuft werden:**
Neststandorte dieser Arten sind in den Gehölz-, Baum- u. Strauchstrukturen zu erwarten.
- **Diese Bereiche können von Eingriffen betroffen sein, in Form von**
 - **Verringerung von Freiflächen, möglichem Wegfall von Bäumen und alten Baumbeständen mit Baumhöhlen und potentiellen Nistplätzen**
Die Gefährdung/der Wegfall einzelner Bäume mit potenziellen Nistplätzen könnte zum Verlust von Horst- und Brutplätzen bzw. Baumhöhlen für planungsrelevante Vogelarten und Fledermausarten führen und ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - **möglichen Wegfall von Grünflächen als Nahrungs- u. Bruthabitat**
Der Verlust von Grünflächen führt tendenziell zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes für betroffene relevante Arten.
- **Eine Bauabwicklung im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt meist nacheinander und ist zurzeit noch nicht näher absehbar.**
- **Sollten Eingriffe stattfinden, sind diese der nächstfolgenden Ebenenstufe, der Stufe der Baugenehmigung, zuzuordnen und im Vorfeld entsprechend notwendige Artenschutzgutachten, hierzu gehört u. a. ein Baumhöhlen-Gutachten, einzufordern.**
- **Alt-Baumbestände sollten erhalten und von der Bebauung und Eingriffen unberührt bleiben. Z. B. durch entsprechende Festsetzungen zum Erhalt im B-Plan.**
- **Aufgrund obiger Einschätzungen wird eine Betroffenheit von Brut- u. Nahrungsstandorten der diesen Lebensraum in Anspruch nehmender Arten gesehen. Ein entsprechender Artenschutz-Ausgleich wäre in Bereichen, die von einem Eingriff betroffen sind, dann zu erbringen.**

Artenschutzrechtliche Beurteilung, Vögel:

Unter Berücksichtigung und Durchführung evtl. notwendiger Vermeidungs- und evtl. anfallenden CEF-Ausgleichsmaßnahmen, im Vorfeld von Baumaßnahmen, können Verbotstatbestände im Vorfeld abgewandt werden. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung hierfür ist auf der Ebene der Baugenehmigung weiter zu erörtern.

Bei den geschützten Vogelarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Nachverdichtung durch Bebauung auszuschließen, sofern keine Brut- u. Ruhestätten

direkt betroffen sind. Die Sichtung des Gehölzbestandes im Plangebiet sowie der Bäume auf mögliche Baumhöhlen und Horste bzw. Einflugöffnungen hat ergeben, dass über das Plangebiet verteilt Ast- u. Stammhöhlen vorhanden sind. Für Gehölze bzw. Gehölzbereiche, in die eingegriffen werden soll, empfiehlt es sich, im Vorfeld einer Bebauung, ein Baumhöhlen-Gutachten erstellen zu lassen.

- *Sofern oben genannte Maßnahmen im Vorfeld umgesetzt werden, ist für die Avifauna dann nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) und nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen.*
- *Für die Nahrungsgäste gibt es ausreichend Ausweichflächen rund um und im Anschluss an die B-Plan-Fläche, so z.B. u. a. im benachbarten Eisweihergelände und den Parks.*

Säugetiere (u. a. Fledermäuse):

Aufgrund der Biotopstruktur in Form von vorhandenen Baumstrukturen mit Baumhöhlen und entsprechenden Gebäudestrukturen, ist ein potentieller Lebensraum für nachfolgende Säugetiere der streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie durchaus da:

- **Fledermaus-Arten (FFH Anh. IV):** Baumhöhlen und Gebäude
- **evtl. Haselmaus: (FFH Anh. IV)** dichte Gehölzstrukturen randlich

Die Ortsbegehungen haben keine Sichtungen ergeben. Artdaten aus dem LANIS, Raster von 2x2 km, Messtischblatt 3985448 LANIS (Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, Quelle: Internet, Recherchiert, März 2024), ergaben keine Meldungen für diese Artengruppen.

- *Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Säugetierarten (Fledermausarten und Haselmaus) im Plangebiet ist aufgrund vorhandener Potentiallebensräume und Habitatstrukturen nicht auszuschließen und daher als planungsrelevant einzustufen.*
- *Für die Haselmaus wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen, da die Flächen, auf denen sie vorkommen könnte, in den Randbereichen des Geltungsbereiches, sich für eine Bebauung aus topographischer Sicht nicht eignen und voraussichtlich von Eingriffen nicht betroffen sein werden (waldartige Baumbestände, Wald).*

- **Diese Randflächen sollten erhalten und von der Bebauung und Eingriffen unberührt bleiben. Z. B. durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan zum Erhalt.**
- **Aufgrund obiger Einschätzungen wird eine Betroffenheit in den randlichen Böschungs-Biotopstrukturen vorkommende Lebensräume zunächst nicht gesehen, sofern kein Eingriff in diese Bereiche stattfindet, wovon zunächst nicht auszugehen ist, was jedoch dennoch evtl. geschehen kann.**
Daher bedarf es dieser Bereiche höchstens einer weiteren Begutachtung zu tatsächlichen Vorkommen auf der Ebene der Baugenehmigung, wenn klar ist, wo eingegriffen wird.
- **Unter diesen Voraussetzungen und zum aktuellen Stand, ist von keinen relevanten Auswirkungen für ein potentielles Vorkommen der Haselmaus auszugehen.**

- **Für die Fledermausarten wird im Bereich von Baumhöhlen und Gebäudestrukturen innerhalb des Geltungsbereiches (nicht in den Randbereichen) von einer Betroffenheit ausgegangen.**
- **Diese Bereiche können von Eingriffen betroffen sein, in Form von**
 - **Verringerung von Freiflächen, möglichem Wegfall von Bäumen und alten Baumbeständen mit Baumhöhlen und potentiellen Brutstätten**
Die Gefährdung/der Wegfall einzelner Bäume mit potenziellen Brutstätten könnte zum Verlust von Brutplätzen bzw. Baumhöhlen führen und ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - **möglichem Wegfall von Grünflächen als Nahrungshabitat**
Der Verlust von Grünflächen führt tendenziell zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes für betroffene relevante Arten.
- **Eine Bauabwicklung im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt meist nacheinander und ist zurzeit noch nicht näher absehbar.**
- **Sollten Eingriffe stattfinden, sind diese der nächst folgenden Ebenenstufe, der Stufe der Baugenehmigung, zuzuordnen und im Vorfeld entsprechend notwendige Artenschutzgutachten, hierzu gehört u. a. ein Baumhöhlen-Gutachten, einzufordern.**
- **Alt-Baumbestände sollten erhalten und von der Bebauung und Eingriffen unberührt bleiben. Z. B. durch entsprechende Festsetzungen zum Erhalt im B-Plan.**

- **Aufgrund obiger Einschätzungen wird für die Fledermausarten eine Betroffenheit von Brut- u. Nahrungsstandorten gesehen. Ein entsprechender**

Artenschutz-Ausgleich wäre in Bereichen, die von einem Eingriff betroffen sind, dann zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere (u. a. Fledermäuse):

Unter Berücksichtigung und Durchführung evtl. notwendiger Vermeidungs- und evtl. anfallenden CEF-Ausgleichsmaßnahmen, im Vorfeld von Baumaßnahmen, können Verbotsstatbestände im Vorfeld abgewandt werden. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung hierfür ist auf der Ebene der Baugenehmigung weiter zu erörtern.

Bei den Fledermausarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Nachverdichtung durch Bebauung auszuschließen, sofern keine Brut- u. Ruhestätten direkt betroffen sind. Dies gilt sowohl für den Bereich von Gehölzen als auch an Außenwänden von Gebäuden. Die Sichtung des Gehölzbestandes im Plangebiet sowie der Bäume auf mögliche Baumhöhlen bzw. Einflugöffnungen hat ergeben, dass über das Plangebiet verteilt Ast- u. Stammhöhlen Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind. Für Gehölze bzw. Gehölzbereiche, in die eingegriffen werden soll, empfiehlt es sich, im Vorfeld einer Bebauung, ein Baumhöhengutachten erstellen zu lassen.

Im Falle eines Anbaus an bereits bestehende Gebäude müssen die Außenwände vor einem Eingriff auf mögliche Lebensräume geprüft werden.

- ***Sofern oben genannte Maßnahmen im Vorfeld umgesetzt werden, ist für vorkommende Fledermausarten dann nicht mit der Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) und nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen.***
- ***Für die Nahrungssuche gibt es ausreichend Ausweichflächen rund um und im Anschluss an die B-Plan-Fläche, so z.B. u. a. im benachbarten Eisweihergelände und den Parks.***
- ***Von Verbotsstatbeständen für die Haselmaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) ist aktuell und unter gegebenen Umständen nicht auszugehen.***

Insekten/Wirbellose (z.B. Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Schmetterlinge, etc.):

Die Liste der Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie umfasst 16 Arten (davon 13 Tagfalter und 3 Nachtfalter). Für keine dieser Arten (z. B. Großer Feuerfalter, Brombeerperlmutterfalter – streng geschützt nach BArtSchVO) sind und erscheinen die Biotoptbedingungen (z. B. Feuchtgrünland, Xerotherme Standorte, entsprechender Wald) oder die essentiellen Nährpflanzen (z. B. Haarstrang, Wiesenknopf, Weidenröschen-Arten, etc.) in Beständen für das Plangebiet erkennbar.

Artdaten aus dem LANIS, Raster von 2x2 km, Messtischblatt 3985448 LANIS (Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, Quelle: Internet, Recherchiert, März 2024), ergaben keine Meldungen für diese Artengruppen. Die Ortsbegehungen haben keine Sichtungen dieser Artengruppen ergeben. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf nationaler Ebene strenggeschützte Arten lassen sich daher nicht vermuten und können eher ausgeschlossen werden. Der Großteil dieser Arten (v. a. Vertreter aus den Familien der Bock-, Pracht- und Hirschläuse) ist auf holziges Larvalsubstrat in fortgeschrittenem Zerfallsgrad oder auf lebend stehendes Altholz bestimmter Baumarten angewiesen, welches im Plangebiet nicht vorkommt.

- **Insekten/Wirbellose können somit hinsichtlich einer Betroffenheit ausgeschlossen werden.**

7 ZUSAMMENFASSUNG / ABSCHLIEßENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG / FAZIT

Zusammenfassung

Planung, Daten und Fakten:

In dieser artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wird eine Vor-Einschätzung des Artenschutzes im Geltungsbereich des von der Stadt Pirmasens zur Aufstellung geplanten Bebauungsplans P 208 „Am Krankenhaus“ durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des in den 1970er Jahren in Kraft getretenen Bebauungsplans P 034 „Krankenhaus“, der in diesem Bereich im Wesentlichen Flächen für den Gemeinbedarf festsetzt. Mit dem Bebauungsplan P 208 soll durch eine Nachverdichtung ein Teil (des weitaus größeren vorhergehenden Geltungsbereichs) überplant und die weitere Entwicklung des Krankenhauses sowie seines unmittelbaren Umfeldes gesteuert werden.

Bei dem B-Plan P 208 „Am Krankenhaus“ handelt es sich um einen Bebauungsplan im Bestand. Die Fläche umfasst u. a. den Bereich des Pirmasenser Krankenhauses mit Nebengebäuden, Groß-Parkplätzen, Parkanlagen, Gehölzbestand und Grünflächen sowie das Pflegeheim St. Anton. Der gesamte Geltungsbereich umfasst rund 11 ha.

Flächen, die sich a priori aufgrund ihrer Lage, Größe und der topographischen Bedingungen für eine Nachverdichtung anbieten würden, sind die Bereiche der überwiegend versiegelten Groß-Parkplätze mit Baumreihen (z.T. gesäumt von Alt-Baumbeständen), sowie die Parkanlage nordwestlich des Krankenhauses.

Vorbelastungen und Auswirkungen:

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzungen durch Bebauung, Verkehr und Frequenz des Menschen vorbelastet (Versiegelung, Geräusche, Emissionen/Immissionen Luft, etc.). **Eine zusätzliche Belastung entsteht innerhalb des schon heute als Baugebiet vorbelasteten Bereiches durch weitere Nachverdichtung und Ausweitung o. g. Nutzungen.**

Dies hat Auswirkungen auf Fauna und Flora:

Betriebsbedingt werden durch eine zukünftige Verdichtung/Bebauung **keine zusätzlichen Eingriffe gesehen**, da diese voraussichtlich den bisherigen Belastungen entsprechen.

Anlagebedingte Auswirkungen werden keine gesehen. Erschließungsanlagen, die für neue Flächen mit genutzt werden können sind bereits vorhanden, hiervon gehen keine zusätzlichen Belastungen aus.

Baubedingte Auswirkungen werden sich durch eine **Zunahme der Flächenauslastung** auswirken. Sollten offene Flächen, wie z.B. der Bereich des Parks nordöstlich des Krankenhauses oder der Groß-Parkplätze mit Begrünung zur künftigen Bebauung in Erwägung gezogen werden, verringern sich diese.

Eine essentielle Funktionsbeeinträchtigung für möglicherweise betroffene planungs-relevante Arten wird von daher insgesamt gesehen, sofern Brut- u. Nahrungshabitate tangiert werden. Hier sind Auswirkungen zu erwarten, durch Verringerung von Freiflächen und dadurch Wegfall von Gehölzen und Grünflächen,

Möglich vorwiegend betroffene planungsrelevante Arten:

Anhand des Vorkommens der vorhandenen Biotoptypen (siehe Übersicht S. 9) des Lebensraumtyps „Stadt“, und anhand tatsächlich kartierter sowie aufgrund des Lebensraumes möglich betroffener planungsrelevanter Arten, werden nachfolgende als betroffen und möglich betroffen eingestuft:

Avifauna, sprich Vogelwelt, mit ihrem Brut- u. Nahrungsraum:

Hiervon vor allem betroffene Arten sind Singvögel, Hecken- und Freikronenbrüter (Lebensraum: Einzelbäume, Baumreihen(-gruppen) und alte Baumbestände) sowie Halbhöhlen- und

Höhlenbrüter. Auch Bodenbrüter im Schutz von Gebüschen können vorkommen. Dennoch können Vogelarten des Ökotons Gehölz-Offenland, besonders in den hohen Bäumen der Randbereiche, die ihr Nahrungshabitat u. a. im Geltungsbereich haben, betroffen sein.

Säugetiere (Fledermäuse): und zwar diese Arten, die ihre Lebenswelt auf Nieschen in Kulturlandschaften der Stadträume und Siedlungen, wie Gärten, Parks, weitere Grünbereiche des Siedlungsraumes, Bäume, angepasst haben.

Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung und Fazit:

Streng geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope u. Vegetationsstrukturen, nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, nicht zu erwarten und daher auch keine planungsrelevanten Arten, die diese Pflanze als Nahrungs- u. Lebensraum nutzen.

Amphibien und Reptilien sowie Insekten u. Wirbellose können aufgrund nicht vorkommender bzw. nicht hinreichend geeigneter Lebensräume bei der Betrachtung vernachlässigt und hinsichtlich einer **Betroffenheit ausgeschlossen** werden.

Für die Artengruppe der **Vögel und der Fledermäuse ist die Wahrscheinlichkeit da, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Eingriffen u. Durchführung von Bauarbeiten im Plangebiet Flächen mit deren Lebens- u. Nahrungsräumen (Grünstrukturen) ohne gegensteuernde Maßnahmen baubedingt ausgelöst werden können. Dies wäre ein Risiko der Tötung in allen Entwicklungs- u. Aktionsphasen, sowie der Verlust von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten.**

Da das Plangebiet bereits eine betriebs- u. anlagebedingte Vorbelastung aufweist, tritt betriebs- u. anlagebedingt wahrscheinlich lediglich eine Störung ein, die sichtlich abgeschwächt zu betrachten ist, gegenüber dem baubedingten Eingriff.

Zielkonflikte mit der Gruppe der Vögel u. Fledermäuse wären, aufgrund des nicht einschätzbar vorliegenden Zeit- u. Größenfaktors von möglichen Eingriffen, auf der **Ebene der Baugenehmigung zu erörtern und anzuweisen**.

Geeignete Maßnahmen im Vorfeld wären z. B. ein Baumhöhlengutachten, eine Bauzeitenregelung, eine Begutachtung von Gebäudefassaden, und evtl. sich ergebende vorgezogene CEF-Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen. Dies gilt für Lebensräume in Gehölzen und an Gebäude-Fassaden, die Brutstätten in Form von Nestern und Höhlen vorweisen können. Baumhöhlen wurden über das Plangebiet verteilt in Bäumen bei den Ortsbegehungen gesichtet.

Insgesamt gesehen lassen sich bei einer Umsetzung von Schutz-, Vermeidungs-, u. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, in vom Eingriff betroffenen Bereichen und für vom Eingriff tangierte Arten, für die Avifauna und die Gruppe der Fledermäuse, artenschutzrechtliche Konflikte abwenden und wären dadurch bewältigbar.

Es ist dann durch das Vorhaben insgesamt nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) und mit keinem Verstoß gegen diese zu rechnen. Es ist ebenfalls nicht mit einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen von Populationen zu rechnen.

Auf der im vorliegenden Bericht erkannten Erfordernisse gegensteuernder (z. B. u. a. Fachgutachten, Ersatz-Nistkästen, etc.) bzw. im Vorfeld vermeidender Maßnahmen und vorgeschlagener Hinweise, diese abzuwenden, ist die Ebene einer Vorstudie ausgeschöpft.

Die Beurteilung und die Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden Vorstudie beziehen sich auf die vor Ort vorgefundenen Bedingungen, die zum aktuellem Stand der Erstellung des Gutachtens der Vorstudie gegeben waren. Alles Weitere - sollten sich zwischenzeitlich weitergehende Notwendigkeiten ergeben - wäre in einer ASP II (vertiefend) dann auf der Ebene der Baugenehmigung zu erörtern bzw. in Auftrag zu geben.

Für eine tiefergehende Artenschutzprüfung (Teil 2) im Rahmen des Bebauungsplanes, wird - sollte sich bei der Durchführung unter Punkt 6 genannter Präventionsempfehlungen kein weiterer Untersuchungsbedarf ergeben – zum jetzigen Stand **keine Notwendigkeit gesehen**. Im Bereich des Bestandsgebietes ergibt sich auf B-Plan-Ebene kein Handlungsbedarf.

Hierfür wird empfohlen, eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Vorfeld von eintretenden Veränderungen/Eingriffen, auf der Ebene einer baurechtlichen Zulassung (Baugenehmigung) abzuhandeln. Eine ökologische Baubegleitung wird bei baulichen Eingriffen jeweils empfohlen.

8 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Beachtung der Vorgehensweisen zur Abwendung von möglichen Verbotstatbeständen, im Vorfeld der Eingriffsmaßnahmen.
- Grundsätzliche Bauzeitenregelung:

Prinzipiell ist der § 39 BNatSchG zu beachten, der Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar beschränkt. Da dieser Paragraph im Wesentlichen das

Fortpflanzungsverhalten und die Brut heimischer Vogelarten schützt, ist er sinngemäß auch bei Erdarbeiten auf Bodenbrüter anzuwenden.

- **Erhalt der im Geltungsbereich randlichen Gehölzflächen (waldartige Baumbestände, Wald, als Biotopt-Vernetzung) und möglichst grundsätzlich Erhalt von Gehölzgruppen und Einzelgehölzen im sonstigen Geltungsbereich** (Vermeidung).
- **Schutzmaßnahmen der Bäume im Bauumfeld vor Baubeginn nach RAS-LP4 und DIN 18920, sowohl die Stämme als auch nach Möglichkeit der gesamte Traufbereich.**
- **Falls Randgehölze doch von der Bebauung betroffen sein sollten, ist vor einem Eingriff unverzüglich die UNB einzubeziehen** (Vermeidung, Minimierung).
- **Artenschutzbedingte Ausgleichsflächen-/maßnahmen ergeben sich im Rahmen des Bebauungsplanes nicht, da nicht klar ist, wie, wann und in welchem Umfang künftige Bebauungen stattfinden.**
Sie ergeben sich dann, auf Ebene der Baugenehmigung. Der Artenschutz und evtl. sich ergebende Ausgleichsflächen-/maßnahmen müssen im Rahmen der Baugenehmigung bzw. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, etc. geregelt werden. Sollte sich hier ein anderer Sachverhalt ergeben, müsste eine vertiefende ASP II erstellt werden, die Ausgleichsmaßnahmen begründet und festlegt.
- **Rechtzeitig vor Baubeginn von Bauvorhaben und währenddessen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.**